

# **HAUPTSATZUNG**

**der Verbandsgemeinde**

**Gebhardshain**

**in der Fassung vom 17.12.2009**

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Tageszeitung diese Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs.1 in jährlichem Abstand.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

**§ 3**

**Art und Zusammensetzung der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

<b>Bezeichnung des Ausschusses</b>	<b>Anzahl der Mitglieder</b>
Haupt- und Finanzausschuss	8
Bau- und Umweltausschuss	8
Werkausschuss	8
Rechnungsprüfungsausschuss	5
Schulträgerausschuss	13
Jugend-, Kultur- und Sportausschuss	10
Ausschuss für Gleichstellungsfragen und Petitionen	5

(2) Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse wird zur Bestellung von Stellvertretern folgende Regelung getroffen:

Für den Verhinderungsfall des Mitglieds wird für jeden Ausschuss, getrennt nach Fraktionen, eine Liste von Personen aufgestellt, die in der aufgeführten Reihenfolge Vertreter sind.

Für die Mitglieder des Schulträgerausschusses sowie des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses, die von den Schulen, Vereinen bzw. anderen Organisationen vorgeschlagen werden, wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss  
Bau- und Umweltausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Werkausschuss  
Ausschuss für Gleichstellungsfragen und Petitionen

Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgerausschusses und des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen bildet der Verbandsgemeinderat zusammen mit dem Ortsgemeinderat Steinebach/Sieg einen Bergwerksausschuss nach § 6 der Zweckvereinbarung über die Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung des Besucherbergwerkes „Grube Bindweide“ vom 28.11.1983.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates. Abweichend hiervon wird dem Ausschuss für Gleichstellungsfragen und Petitionen die abschließende Entscheidung generell übertragen.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € zu erteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird außerdem ermächtigt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen, soweit die Zuständigkeit nicht auf einen anderen Ausschuss delegiert ist, bis zu einem Betrag von 25.000 € zu vergeben.

(4) Der Bau- und Umweltausschuss wird ermächtigt, Aufträge für Bauleistungen, soweit nicht der Bergwerksausschuss nach Abs. 5 zuständig ist, bis zu einem Betrag von 25.000 € zu vergeben.

(5) Der Bergwerksausschuss wird ermächtigt, Aufträge im Zusammenhang mit dem Bau und der Ausstattung des Besucherbergwerkes „Grube Bindweide“ bis zu einem Betrag von 25.000 € zu vergeben.

## § 6

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen 2.500 €
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen (z. B. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO) unberührt.

## § 7

### **Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte

Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Besprechungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete (ohne Geschäftsbereich), die nicht

Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 8 Abs.4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

## § 11

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
2. die Wehrführer,
3. die stellvertretenden Wehrführer,
4. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
5. die Gerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. den Wehrleiter   | 235,00 €    |
| 2. den Wehrführer   | 65,00 €     |
| 3. den stellv. Wehrführer<br>(die Hälfte der Aufwandsentschädigung<br>des Wehrführers)                          | 32,50 €     |
| 4. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers<br>vergleichbar sind,                                     | 65,00 €     |
| 5. Gerätewarte  | 65,00 €     |
| 6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und<br>Einsatzplanung   | 65,00 €     |
| 7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung<br>und Pflege der Informations- und Kommunikations-<br>mittel | 65,00 € und |
| 8. Jugendfeuerwehrwarte   | 31,21 €     |

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen.

(6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen Vomhundertsatz. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 € aufzurunden.

## § 12

### **Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt**

(1) Die von Bürgern der Verbandsgemeinde Gebhardshain für das Gemeinwohl zu erfüllenden Aufgaben können in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.

(2) Zu den im Ehrenamt wahrgenommenen Aufgaben gehört die Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten, der gemäß § 20 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zu bestellen ist und die Betreuung von Grundschulkindern an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Gebhardshain. Darüber hinaus können auch weitere geringfügige Aufgaben und Tätigkeiten für die Verbandsgemeinde Gebhardshain in einem Ehrenamt wahrgenommen werden.

Die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung der Ehrenamtsinhaber erfolgt durch den Verbandsgemeinderat.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für diese Tätigkeiten werden im Einzelfall durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

## § 13

### **In-Kraft-Treten \*)**

\*) Die ursprüngliche Hauptsatzung trat am 07.04.2000 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der Hauptsatzungsakte der Verbandsgemeinde Gebhardshain.

Gebhardshain, 17.12.2009

gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

## **Änderungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain**

20.10.2003	§§ 12 + 13	Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt (Vollstreckungsdienst)
16.07.2004	§ 3	Art und Zusammensetzung der Ausschüsse
22.09.2005	§12	Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt (Betreuung von Grundschulkindern)
26.01.2006	§ 6 Nr. 2	Übertragung von Aufgaben des VGR auf den Bürgermeister (Wertgrenze für die Vergabe von Aufträgen)
09.07.2009	§ 3 Absatz 1	Ausschüsse
09.07.2009	§ 8 Absatz 2	Sitzungsgeld
09.07.2009	§ 11 Absatz 2	Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige
09.07.2009	§ 11 Absatz 4	Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige
17.12.2009	§ 1 Absatz 1 § 1 Absatz 4 § 2 Absatz 1+2	Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie
17.12.2009	§ 12 Absatz 3	Ersetzen der konkreten Stundensätze für Beschäftigte im Ehrenamt durch eine allgemeine Formulierung